LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970 Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1970 **2. Stück**

2. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Gesetz betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland abgeändert wird.

3. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Naturschutzgesetz abgeändert und ergänzt wird.

4. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

5. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Bienenzuchtgesetz abgeändert und ergänzt wird.

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Jänner 1970, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird.

7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 2. Jänner 1970, Zl. X-S-4/4-69, betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Salmannsdorf.

8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 14. Jänner 1970, Zl.: II-Sch-8/1-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Schattendorf.

2. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Gesetz betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 7. Feber 1950, LGBl. Nr. 8/1951, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland, wird wie folgt abgeändert:

Nach Artikel I wird als neuer Artikel I a eingefügt:

„Artikel I a.

Die im § 8 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 397/1938, geregelten Aufgaben der Gemeinde und des Gemeindeverbandes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

§ 2

Die gemäß Artikel I des Gesetzes vom 7. Feber 1950, LGBl. Nr. 8/1951, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland, in weitere Geltung gesetzte Bestimmung des § 8 Abs. 6 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 397/1938, hat zu entfallen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

3. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Naturschutzgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 27. Juni 1961, LGBl. Nr. 23, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach dem § 29 wird folgender Abschnitt IX angefügt:

„Abschnitt IX

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 30

Folgende in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches:

a) Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde gemäß § 15 Abs. 1,

b) Anlage und Wartung von Müllabfuhrplätzen gemäß § 20 Abs. 2.

2. Der bisherige „Abschnitt IX" erhält die Bezeichnung „Abschnitt X", der bisherige „§ 30" die Bezeichnung „§ 31".

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

4. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. März 1959, LGBl. Nr. 9, über die Körung und Haltung von Vatertieren (Tierzuchtförderungsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder der Bezirkskörkommission mit Ausnahme derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes an der Körung teilnehmen, üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine Aufwandsentschädigung (Taggeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Taggeld für einen Tag einen Höchstbetrag von S 300,— nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenze nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist."

2. Nach § 42 wird folgender Abschnitt VI eingefügt:

„Abschnitt VI

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 43

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 11 Abs. 3, 18, 19, 22, 26 Abs. 2, 30, 31, 32, 33 und 34 Abs. 4 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

3. Der bisherige „Abschnitt VI" erhält die Bezeichnung „Abschnitt VII", der bisherige „§ 43" die Bezeichnung „§ 44".

Der Präsident des Landtages:
Krikler

Der Landeshauptmann:
Kery

5. Gesetz vom 27. Oktober 1969, mit dem das Bienenzuchtgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. November 1964, LGBl. Nr. 14/1965, über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Das Schutzgebiet umfaßt das Gelände um die Belegstelle mit einem Radius von mindestens 4 km und höchstens 5 km, von der Belegstelle aus gemessen."

3. Nach § 17 wird als IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 17 a

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 4 und 9 Abs. 4 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

4. Der bisherige „IV. Abschnitt" erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt".

Der Präsident des Landtages:
Krikler

Der Landeshauptmann:
Kery

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Jänner 1970, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird

Auf Grund der §§ 28 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Ärztegesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 229, wird verordnet:

§ 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus zwanzig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte ein Mandat, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte zwölf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte sieben Mandate.

§ 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie zehn weiteren Kammerräten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1970 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kery

7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 2. Jänner 1970, Zl. X-S-4/4-69, betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Salmannsdorf.

1. Gemäß §§ 79 Abs. 3 und 82 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, i. d. F. BGBl. Nr. 209/1969, wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Salmannsdorf vom 15. November 1969, betreffend die Verkehrsbeschränkung auf dem Güterweg „Salmannsdorf — Weißenbachl" als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt gem. Art. 25 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Cserer

8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 14. Jänner 1970, Zl.: II-Sch-8/1-1969, betreffend die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Schattendorf.

Die Verordnung der Gemeinde Schattendorf vom 3. November 1968, mit welcher für das gesamte Hottergebiet

ein bis 31. 12. 1970 befristetes Parzellierungsverbot erlassen wurde, wird von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg als der nach § 79 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/65, zuständigen Aufsichtsbehörde I. Instanz gem. § 82 Abs. 2 leg. cit. in Verbindung mit § 9 der Bauordnung für das Burgenland, LGBl. Nr. 37/1926, wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Bresich e. h.